



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Prutting

Sitzungsdatum:	Dienstag, 31.05.2022
Beginn:	19:32 Uhr
Ende	20:55 Uhr
Ort:	in der Grundschule Prutting, Sitzungszimmer

Sämtliche **15** Mitglieder **des Gemeinderates Prutting**

waren ordnungsgemäß eingeladen.

Vorsitzender war: Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß

Schriftführer/in war: Gabi Ertl

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Thusbaß, Johannes

Mitglieder des Gemeinderates

Brunner, Peter
 Bucher, Agnes
 Harster, Sebastian
 Huber, Mathias, Dr.
 Linner, Petra
 Nour-El-Din, Rainer
 Schäffner, Markus
 Schöne, Stefan
 Stein, Barbara, Kreisrätin
 Vorderhuber, Christoph
 Wimmer, Mathias
 Wimmer, Tobias

ab TOP 2 (19.35 Uhr)

Schriftführer/in

Ertl, Gabi

Verwaltung

Klinginger, Daniela

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Maier, Hans
 Schmid, Franz-Josef

Thusbaß
 Erster Bürgermeister

Ertl
 Schriftführer/in

Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
3. Informationen und Bekanntgaben des Ersten Bürgermeister
4. Sicherheitsgespräch und Verkehrsstatistik - Polizeiinspektion Rosenheim - Jahr 2021
5. Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft Prutting III, Dorferneuerung Prutting
6. Grundsatzbeschluss zur Gründung eines gemeinsamen Betriebsführungszweckverbandes für die Wasserversorgung - gemeinsam mit den Nachbargemeinden Söchtenau und Vogtareuth und ggfs. auch weiteren Versorgern
7. Stellungnahme der SHR an das Umweltministerium - Schutz des Hofstätter und Rinser Sees
8. Antrag auf 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gewerbegebiet Prutting"
9. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gewerbegebiet Ried"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB mit Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
10. Erlass der Außenbereichssatzung Ried; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB im vereinfachten Verfahren mit Fassung des Billigungs- und Satzungsbeschlusses
11. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Edling"
12. Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren zur Umnutzung eines Kuhstalles zur Lagerhalle an der Rosenheimer Straße im Ortsteil Bamham, Flur Nr. 2539
13. Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Wohnhaus in Haidham, Flur-Nr. 1386/2
14. Erlöschen der Erlaubnis "Grafig-Süd" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Herr Thusbaß stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Herr Thusbaß erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung, es liegen keine vor.

1.	Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung
----	---

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt dem Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17.05.2022 zu.

Die Abstimmung findet aufgrund damaliger Abwesenheit ohne die Gemeinderäte Sebastian Harster und Tobias Wimmer statt.

Ja: 10 Nein: 0

2.	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen, für die die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
----	---

Aus nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung vom 17.05.2022:

TOP 20: 11. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Prutting“; Vorlage Honorarangebot mit Beauftragung Planer

Beschluss:

Mit den Planungsleistungen für die 11. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet Prutting“ wird Wüstinger Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbH aus Frasdorf gemäß Honorarangebot vom 13.04.2022 in Höhe von XXX € brutto beauftragt.

Kenntnisnahme

3.	Informationen und Bekanntgaben des Ersten Bürgermeister
----	--

- Die 2. Bürgerwerkstatt findet am 18.07.2022 statt. Bei der 1. Bürgerwerkstatt am 07.05.2022 nahmen um die 60 Bürger teil.
- Grundsteuerreform: in der Zeit vom 01.07.-31.10.2022 müssen die Formulare, am besten über Elster, ausgefüllt werden.
- Die Regierung von Oberbayern verleiht einen Integrationspreis, bis 30.06.2022 können Vorschläge eingehen.
- Die Feuerwehrleistungsprüfung findet am 08.06.2022 um 19 Uhr statt.

Kenntnisnahme

4.	Sicherheitsgespräch und Verkehrsstatistik - Polizeiinspektion Rosenheim - Jahr 2021
----	--

Sachverhalt:

Am 16.05.2022 fand in der Polizeiinspektion Rosenheim gemeinsam mit den umliegenden Gemeinden und der Polizei das jährliche Sicherheitstreffen statt. Hierbei wurde über den dort ausgehändigten Sicherheitsbericht aus dem Jahr 2021 sowie über die Verkehrsstatistik 2021 gesprochen. Die Berichte werden dem Gemeinderat in der Anlage zur Kenntnis gegeben.

Kenntnisnahme

5.	Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft Prutting III, Dorferneuerung Prutting
----	--

Sachverhalt:

In der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft III zur Dorferneuerung Prutting wird die Gemeinde Prutting noch durch Altbürgermeister Hans Loy, in Vertretung durch Anton Maier, vertreten.

Rückwirkend zum 01.05.2020 soll Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß, und in Vertretung der Zweite Bürgermeister Dr. Mathias Huber, diese Aufgabe übernehmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Prutting wird in der Vorstandschaft der Teilnehmergeinschaft III zur Dorferneuerung Prutting durch Ersten Bürgermeister Johannes Thusbaß, im Vertretungsfall durch Zweiten Bürgermeister Dr. Mathias Huber, vertreten.

Durch das Ausscheiden des Altbürgermeisters Hans Loy gilt die Vertretung rückwirkend zum 01.05.2020.

Ja: 13 Nein: 0

6.	Grundsatzbeschluss zur Gründung eines gemeinsamen Betriebsführungszweckverbandes für die Wasserversorgung - gemeinsam mit den Nachbargemeinden Söchtenau und Vogtareuth und ggfs. auch weiteren Versorgern
----	---

Sachverhalt:

Um den steigenden Anforderungen im Bereich Trinkwasser gerecht zu werden, fanden in den letzten Monaten diverse Gespräche zwischen den Gemeinden Prutting, Söchtenau und Vogtareuth statt, die eine mögliche Zusammenarbeit als Ziel hatten und haben.

Themen wie Bereitschaft, Wasserqualität, Vorteile und Nachteile einer Zusammenarbeit etc. wurden ausführlich besprochen. Externe Berater wurden mit ins Boot geholt.

An folgenden Terminen haben Besprechungen stattgefunden:

29.06.2020	APV-Sitzung
10.11.2020	Gemeinsame Besprechung mit dem Bayerischen Gemeindetag, u.a. mit • Frau Dr. Thimet • Herrn Dr. Gaß

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

17.11.2020	Treffen im Rathaus Söchtenau
25.11.2020	Treffen im Rathaus Prutting
03.03.2021	Treffen im Rathaus Prutting
10.03.2021	Besprechung mit WALDwasser - einer der größten Wasserversorger in Bayern/ Deutschland
11.05.2021	Treffen im Rathaus Prutting
10.01.2022	Vortrag von Frau Dr. Thimet vor allen Gremien
25.01.2022	Treffen im Rathaus Söchtenau
15.02.2022	Treffen im Rathaus Söchtenau
09.05.2022	Besichtigung des Betriebsführungszweckverbandes Aindling
10.05.2022	Besichtigung des Wasserversorgers Schonstetter Gruppe
16.05.2022	Treffen im Rathaus Söchtenau

Die privaten Versorger (Wasserverein Obernburg e.V., Wasserversorgungs-Genossenschaft Söchtenau, Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth) waren ab Ende 2021 mit in die Gespräche eingebunden.

Obwohl die Trinkwasserversorgung eine kommunale Pflichtaufgabe ist, gibt es seitens der Kommunen keinerlei Absichten, die privaten Versorger zu übernehmen. Vielmehr ist das Ziel der angestrebten Zusammenarbeit nicht nur die kommunale Trinkwasserversorgung, sondern auch die privaten Versorger - weiterhin selbständig - für die Zukunft richtig aufzustellen. Hierzu zählt auch die Aufarbeitung von Liegegeblienen aus der Vergangenheit.

Teilnehmer der vergangenen Besprechungen:

Folgende Teilnehmer waren in den Besprechungen (teilweise auch nur in einzelnen Besprechungen) dabei:

Gemeinde Prutting:

Erster Bürgermeister Hr. Thusbaß
Zweiter Bürgermeister Hr. Dr. Huber
Geschäftsleiter Hr. Plankl
Wassermeister Hr. Furtner

Gemeinde Söchtenau:

Erster Bürgermeister Hr. Summerer
Zweiter Bürgermeister Hr. Binder
Geschäftsleiter Hr. Schreider
Wasserwart Hr. Wenisch (Bauamtsleiter)

Gemeinde Vogtareuth:

Erster Bürgermeister Hr. Leitmannstetter
Zweiter Bürgermeister Hr. Bürger-Schuster
Dritter Bürgermeister Hr. Görgmayr
Bauamtsleiterin Fr. Sonntag
Hr. Baumann (Verantwortlicher für Trinkwasser)

Wasserverein Obernburg e.V.:

Vorstand Hr. Dr. Huber
Wasserwart Hr. Böttcher

Wasserversorgungs-Genossenschaft Söchtenau e.G.:

Vorstand Hr. Krämer
2.Vorstand Hr. Teufel

Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth:
Vorstand Hr. Oberberger
2.Vorstand Hr. Frai
Wasserwart Hr. Maier

Aktueller Stand:

Mögliche Gründung eines gemeinsamen Betriebsführungszweckverbandes. Technische Leitung durch Wassermeister. Es soll weiteres Personal gesucht und aus- und weitergebildet werden. So könnten mittelfristig nicht nur die historischen und laufenden Aufgaben aller Versorger bearbeitet werden, es soll sogar die 24/7-Bereitschaft selbst dargestellt werden.

Die privaten Versorger (Wasserverein Obernburg e.V., Wasserversorgungs-Genossenschaft Söchtenau, Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth) können sich sowohl mittels Zweckvereinbarung am Zweckverband anschließen, aber auch als vollwertiges Mitglied in den Zweckverband eintreten. Hierzu gibt es entsprechende Regelungen im KommZG.

Als Alternative hat man das Gespräch mit der in unserer Nachbarschaft ansässigen Schonstetter Gruppe (DVGW-zertifizierter Wasserversorger) geführt. Eine Aufnahme in die Schonstetter Gruppe ist nach deren aktueller Beurteilung aktuell für keine der Gemeinden möglich - hier gilt es erst sehr viele Punkte nachzuarbeiten.

Die Gemeinde Halfing wollte vor einiger Zeit ebenfalls Mitglied in der Schonstetter Gruppe werden, wurde damals aber auch abgelehnt. Diese arbeiten jetzt mit den Stadtwerken Rosenheim zusammen, müssen selbst aber zusätzliches Personal stellen.

FAZIT:

Das gesamte Trinkwassernetz, die Brunnen und Hochbehälter, die Technik verbleiben bei den Versorgern (in unserem Fall der Gemeinde) und werden nicht in den Zweckverband eingelegt.

Nur die laufende Tätigkeit/ Leistung soll durch den Zweckverband erbracht werden. Dieser soll den Versorgern ebenfalls als Instrument und Beratungsorgan für zukünftige Bauvorhaben, Sanierungen dienen und dann die entsprechenden Arbeiten im Namen der Gemeinde umsetzen.

Meinung von Bürgermeister Thusbaß:

Die Stimmung in den Besprechungen ist sehr positiv. Die drei Gemeinden passen gut zusammen, alle haben ähnliche Voraussetzungen (Anzahl der Bürger, Nebenversorger, Herausforderungen im Trinkwasserbereich, teilweise schon Notverbünde vorhanden). Die privaten Versorger haben ebenfalls erkannt, dass unbedingt ein Umdenken notwendig ist. Es ziehen gefühlt alle an einem Strang. Eine Zusammenarbeit im Bereich Trinkwasser würde durchaus Sinn machen. Das System Zweckverband funktioniert im Abwasserbereich seit mehreren Jahrzehnten sehr gut.

Vorteile:

- keine Auslagerung einzelner Bereiche (z.B. Bereitschaft) an externe Dienstleister nötig
- gemeinsames Personal, Lagerhaltung, etc.
- jeder ist Teil des Zweckverbandes, somit bleibt alles in eigener Hand
- Fördermittel für interkommunale Zusammenarbeit

Nachteile:

- Kosten: natürlich wird die angestrebte Zusammenarbeit Kosten verursachen. Diese ersetzen teilweise Kosten, die aktuell in den einzelnen Gemeindehaushalten angesetzt sind. Gleichzeitig dürfen wir uns nicht auf die bisherigen Kosten konzentrieren, sondern sollten vielmehr auf die Notwendigkeiten in der Wasserversorgung (DVGW, DIN,...) setzen. Wenn dies jeder Versorger selbst umsetzen würde, würde das zu deutlichen Mehrkosten führen.
- jede Zusammenarbeit bringt grundsätzliche Herausforderungen und auch Reibungspunkte mit sich. Hier soll durch regelmäßige und klare Kommunikation laufend an der Verbesserung der Zusammenarbeit gearbeitet werden.

Bei der letzten Besprechung wurde folgende Vorgehensweise beschlossen:

- **Grundsatzbeschluss der Gemeinden bis 30.6.2022.** Sollte eine Gemeinde nicht dabei sein, wird die Zusammenarbeit von den beiden Verbleibenden weiter betrieben
- Anschließend Beantragung von Fördermitteln für interkommunale Zusammenarbeit bei der Regierung von Oberbayern. Hierfür sollen bereits vorher mögliche Kostenaufstellungen und -einsparungsübersichten, Haushaltspläne sowie eine Zweckvereinbarung entworfen werden.
- Parallel werden die privaten Versorger ihre Gremien (Vorstandschaft, Mitgliederversammlung) über die steigenden Herausforderungen im Bereich Trinkwasserversorgung und die Möglichkeit der Zusammenarbeit im Betriebsführungszweckverband informieren und beraten.
- Als eigenes Ziel für den Beginn der Zusammenarbeit wird der 1. Januar 2023 festgehalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting befürwortet die Vorgehensweise und kann sich die Gründung eines gemeinsamen Betriebsführungszweckverbandes mit den Gemeinden Söchtenau und Vogtareuth vorstellen. Sollte nur eine der beiden Kommunen zustimmen, soll die Zusammenarbeit dennoch forciert werden.

Mit den privaten Versorgern (Wasserverein Obernburg e.V., Wasserversorgungs-Genossenschaft Söchtenau, Wasserbeschaffungsverband Vogtareuth) wird ebenfalls eine Zusammenarbeit angestrebt.

Ja: 13 Nein: 0

7.	Stellungnahme der SHR an das Umweltministerium - Schutz des Hofstätter und Rinser Sees
----	---

Sachverhalt:

Die SHR wurde vom Umweltministerium gebeten, entsprechende Unterlagen und eine Stellungnahme in Bezug auf das gemeindliche Schreiben zuzusenden. Die Stellungnahme ist der Anlage zu entnehmen. Es wurde weiter angeregt, eine Gesprächsrunde mit Vertretern der Fachbehörden, der Gemeinden und der SHR mit ihren Fachberatern unter Beteiligung der einschlägigen Naturschutzverbände abzuhalten. Die Gemeinden Söchtenau, Prutting und Vogtareuth sollen zum Schutz des Naturensembles noch intensiver zusammenarbeiten. Außerdem informierte die SHR, dass deren Vorstandschaft zukünftig von Tobias Wimmer, Martin Freiburger und Stefan Lechner unterstützt wird.

Kenntnisnahme

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

8.	Antrag auf 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Gewerbegebiet Prutting"
----	---

entfällt

9.	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gewerbegebiet Ried"; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB mit Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses
----	---

Für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet Ried“ fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.04.2022 bis 13.05.2022 statt.

Am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden 47 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 durchgeführt.

Es erfolgten keine Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit.

Keine Rückmeldung erfolgte von:

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bayernwerk Netz GmbH

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Katholisches Pfarramt Prutting

Markt Bad Endorf

Gemeinde Söchtenau

Gemeinde Vogtareuth

Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 34 – Wasserrecht

Landratsamt Rosenheim -Staatliches Gesundheitsamt-

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg

Daniel Hoheneder, Architekt, Kreisheimatpfleger Landkreis Rosenheim, Bereich

Baudenkmalpflege

Komro GmbH

Freiwillige Feuerwehr Prutting

Fahrradbeauftragter Dr. Markus Reheis

Seniorenbeauftragte Frau Gabriele Magerle

Behindertenbeauftragter Herr Altbürgermeister Hans Loy

Jugendreferent Gemeinderat Herr Sebastian Harster

Jugendreferent Gemeinderat Herr Tobias Wimmer

Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“):

Gemeinde Stephanskirchen – E-Mail vom 06.04.2022/Schreiben vom 04.04.2022

SternKom GmbH – E-Mail vom 09.05.2022

Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 42, Tiefbauverwaltung – E-Mail vom 04.05.2022

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht haben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim – E-Mail vom 05.04.2022

Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz – E-Mail vom 22.04.2022

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – E-Mail vom 25.04.2022

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – E-Mail/Schreiben vom 25.04.2022

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – E-Mail/Schreiben vom 27.04.2022

Wintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel – E-Mail/Schreiben vom 29.04.2022

Staatliches Bauamt Rosenheim – E-Mail vom 02.05.2022

Bayerischer Bauernverband – E-Mail vom 04.05.2022/Schreiben vom 03.05.2022

Eisenbahn-Bundesamt – E-Mail/Schreiben vom 05.05.2022

Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Bauleitplanung – E-Mail vom 05.05.2022

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – E-Mail vom 05.05.2022

IHK für München und Oberbayern – E-Mail vom 06.05.2022

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht – E-Mail/Schreiben vom 11.04.2022:

„Die Belange des Immissionsschutzes sind nur dann berührt, wenn immissionsrelevante Einzelbauvorhaben neu verwirklicht werden.

Die Immissionsschutzbehörde ist bei solchen Vorhaben entsprechend zu beteiligen.“

Die Immissionsschutzbehörde ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei Bedarf ohnehin von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde – E-Mail/Schreiben vom 05.05.2022:

„Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufhebung des Bebauungsplans keine Auswirkungen auf die Herstellung, Pflege und Erhaltung der dinglich gesicherten Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1979/1 hat.“

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Es ist ein Hinweis in die Satzung aufzunehmen, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf die Herstellung, Pflege und Erhaltung der dinglich gesicherten Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1979/1 hat.

Ja: 13 Nein: 0

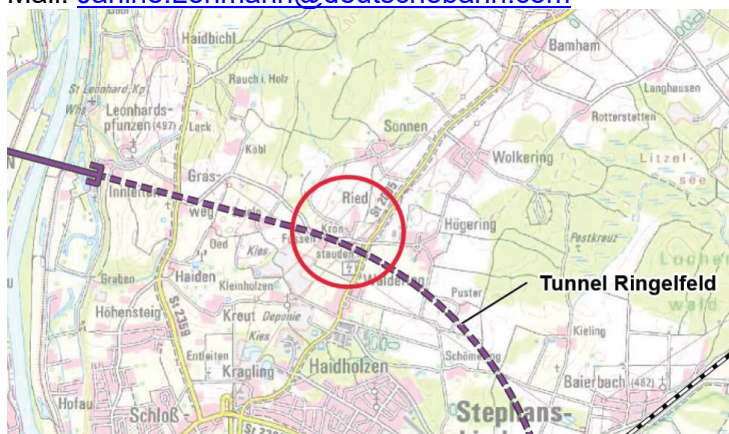
DB AG, DB Immobilien und DB Energie GmbH – E-Mail/Schreiben vom 13.05.2022/12.05.2022 und vom 13.04.2022:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Im Rahmen der Neu- und Ausbaustrecke ABS 36 – Brennernordzulauf, werden derzeit mehrere Trassenvarianten untersucht. Ziel ist es, eine Verbindung über München – Rosenheim – Grenze D/A – Kundl/Radfeld – Innsbruck als Bestandteil des neu geschaffenen Kernnetzes der EU zu schaffen. Die Strecke ist Teil des Scandinavian-Mediterranean-Corridors (Korridor 5), der von Helsinki über den Brenner nach Valletta auf Malta verläuft.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nach derzeitigem Planungsstand im Bereich des o.g. Verfahrens der Tunnel Ringfeld geplant ist. Für Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an die DB Netz AG, Frau Lehmann, Prinzregentenstraße 5, 83022 Rosenheim, Mail: Janine.Lehmann@deutschebahn.com



Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben steht Ihnen Frau Klammt gerne zur Verfügung.

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

In der Begründung ist unter C.5.6 Brenner-Nordzulauf darauf hinzuweisen, dass für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, der Planungsträger/Bauherr haftet. Der beigefügte Plan ist mitaufzunehmen.

Ja: 12 Nein: 1

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt vom Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet Ried“ Kenntnis und beschließt, die gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen und Einwendungen in den Bebauungsplan einzuarbeiten. Der Planer wird mit der Überarbeitung des Planentwurfes beauftragt.

Der ausgearbeitete Vorentwurf für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet Ried“ von der Wüstinger Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf, in der Fassung vom 21.02.2022 mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung, wird vom Gemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung/Einholung der Stellungnahmen des Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Einholung der Stellungnahmen) für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Gewerbegebiet Ried“ durchzuführen.

Ja: 13 Nein: 0

10.

Erlass der Außenbereichssatzung Ried; Behandlung, Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB im vereinfachten Verfahren mit Fassung des Billigungs- und Satzungsbeschlusses

Für die Außenbereichssatzung Ried fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vom 04.04.2022 bis 13.05.2022 statt.

Am Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden 47 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 durchgeführt.

Es erfolgten keine Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit.

Keine Rückmeldung erfolgte von:

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung in den Simsseegemeinden (AZV Simssee)

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bayernwerk Netz GmbH

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Katholisches Pfarramt Prutting

Markt Bad Endorf

Gemeinde Söchtenau

Gemeinde Vogtareuth

Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet 34 – Wasserrecht

Landratsamt Rosenheim -Staatliches Gesundheitsamt-

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Gemeinnütziger Verein für Wasserversorgung e. V. Obernburg

Landratsamt Rosenheim, Abteilung Hoch- und Tiefbau (IV/T), Tiefbauverwaltung, Sachgebiet 42

Daniel Hoheneder, Architekt, Kreisheimatpfleger Landkreis Rosenheim, Bereich

Baudenkmalpflege

Komro GmbH

Freiwillige Feuerwehr Prutting

Fahrradbeauftragter Dr. Markus Reheis

Seniorenbeauftragte Frau Gabriele Magerle

Behindertenbeauftragter Herr Altbürgermeister Hans Loy

Jugendreferent Gemeinderat Herr Sebastian Harster

Jugendreferent Gemeinderat Herr Tobias Wimmer

Nicht geäußert haben sich („Keine Äußerung“):

Gemeinde Stephanskirchen – E-Mail vom 06.04.2022/Schreiben vom 04.04.2022
SternKom GmbH – E-Mail vom 09.05.2022

Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen vorgebracht haben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim – E-Mail vom 05.04.2022
Regierung von Oberbayern, SG 24.1 Landes- und Regionalplanung – E-Mail vom 07.04.2022
Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht – E-Mail vom 11.04.2022
Landratsamt Rosenheim, Bautechnik, Denkmalschutz – E-Mail vom 22.04.2022
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – E-Mail vom 25.04.2022
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern – E-Mail/Schreiben vom 25.04.2022
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – E-Mail vom 27.04.2022
Wintershall DEA Deutschland GmbH, Langwedel – E-Mail/Schreiben vom 29.04.2022
Staatliches Bauamt Rosenheim – E-Mail vom 02.05.2022
Bayerischer Bauernverband – E-Mail vom 04.05.2022/Schreiben vom 03.05.2022
Eisenbahn-Bundesamt – E-Mail/Schreiben vom 05.05.2022
Landratsamt Rosenheim, Kreisbauamt, Bauleitplanung – E-Mail vom 05.05.2022
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH – E-Mail vom 05.05.2022
IHK für München und Oberbayern – E-Mail vom 06.05.2022
Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern – Schreiben vom 12.05.2022

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen bzw. Einwendungen vorgebracht; zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz, Abfallrecht – E-Mail/Schreiben vom 11.04.2022:

„Die Belange des Immissionsschutzes sind nur dann berührt, wenn immissionsrelevante Einzelbauvorhaben neu verwirklicht werden.

Die Immissionsschutzbehörde ist bei solchen Vorhaben entsprechend zu beteiligen.“

Die Immissionsschutzbehörde ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei Bedarf ohnehin von der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Kenntnisnahme

Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde – E-Mail/Schreiben vom 05.05.2022:

„Es wird daraufhin gewiesen, dass die Darstellung der Bäume als Bestand unter Hinweise keine Festsetzung zum Erhalt darstellt. Dies wäre aber wünschenswert.“

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Wunsch wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der Bäume verbleibt unter Hinweise.

Ja: 13 Nein: 0

DB AG, DB Immobilien und DB Energie GmbH – E-Mail/Schreiben vom 13.05.2022/12.05.2022 und vom 13.04.2022:

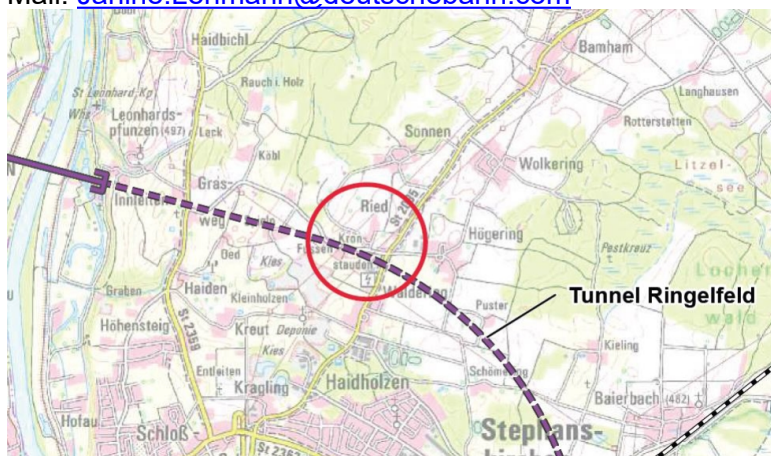
Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Der Bereich der Anfrage befindet sich im Einflussbereich der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 410 Rosenheim – Landshut, Mast Nr. 6019 bis 6020. Dem o.g. Verfahren kann nur zugestimmt werden, wenn die in der Stellungnahme der DB Energie Az. I.ET-S-S-3 Ba (410) vom 13.04.2022 (diesem Schreiben beigelegt) benannten fachtechnischen und sicherheitsrelevanten Bedingungen berücksichtigt und eingehalten werden.

Im Rahmen der Neu- und Ausbaustrecke ABS 36 – Brennernordzulauf, werden derzeit mehrere Trassenvarianten untersucht. Ziel ist es, eine Verbindung über München – Rosenheim – Grenze D/A – Kundl/Radfeld – Innsbruck als Bestandteil des neu geschaffenen Kernnetzes der EU zu schaffen. Die Strecke ist Teil des Scandinavian-Mediterranean-Corridors (Korridor 5), der von Helsinki über den Brenner nach Valletta auf Malta verläuft.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass nach derzeitigem Planungsstand im Bereich des o.g. Verfahrens der Tunnel Ringelfeld geplant ist. Für Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an die DB Netz AG, Frau Lehmann, Prinzregentenstraße 5, 83022 Rosenheim, Mail: Janine.Lehmann@deutschebahn.com



Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben steht Ihnen Frau Klammt gerne zur Verfügung.

Stellungnahme (Sven Bauer) der DB Energie GmbH, Richelstraße 3, 80634 München, Az. I.ET-S-S-3 Ba (410) vom 13.04.2022:

„110-kV-Bahnstromleitung Nr. 410, Rosenheim - Landshut; Mast Nr. 6019 bis 6020

Nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. **Außenbereichssatzung** teilen wir ihnen fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben die o.g. Außenbereichssatzung auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft.

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

3. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs- Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- Signal-, Werbe- Leitungs- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden usw.) gerechnet werden.

Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen uns deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über die geplanten Bauwerke hinsichtlich ihrer Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

4. Für Bauwerke innerhalb des o.a. Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich.

Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der *DIN 4102 Teil 7* entsprechen.

5. Änderungen des Geländeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden.

6. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.

7. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß *DIN VDE 0105* und *DIN EN 50341* in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - *26. BImSchV*) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o.g. Bahnstromleitung innerhalb des o.g. Schutzstreifens ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage bei uns durchzuführen.

Die endgültigen Baupläne sind uns anschließend vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorzulegen.

Die Bauvoranfrage/der Bauantrag muss einen maßstäblichen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete, maßstabsgerechte Angaben über die Lage und die ü.NN-Höhen des geplanten Bauwerks, einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, Lichtkuppen, Dachgauben, Absturzsicherungen, Lüftungsanlagen usw.) beinhalten. Auf dieser Grundlage werden dann im Rahmen der Bauvoranfrage/des Bauantrags die von Personen und Gerätschaften einzuhaltenden Arbeitsgrenzen bekannt gegeben. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.“

Nach Beratung und Abwägung über die Anregungen / Einwendungen fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

In den Hinweisen unter D bei Nr. 7 Infrastrukturplanung ist darauf hinzuweisen, dass für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, der Planungsträger/Bauherr haftet. Der beigefügte Plan ist mitaufzunehmen.

Die Hinweise der DB AG, DB Immobilien und DB Energie GmbH zur 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 410, Rosenheim - Landshut; Mast Nr. 6019 bis 6020 sind in der Satzung zu ergänzen.

Ja: 7 Nein: 6

Billigungs- und Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting nimmt vom Ergebnis der Beteiligung nach § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) für die Aufstellung der Außenbereichssatzung Ried Kenntnis und beschließt, die gefassten Beschlüsse zu den Stellungnahmen und Einwendungen in die Außenbereichssatzung Ried einzuarbeiten. Der Planer wird mit der Überarbeitung des Planentwurfes beauftragt. Der ausgearbeitete Entwurf für die Aufstellung der Außenbereichssatzung Ried von der Wüstinger Rickert Architekten und Stadtplaner PartGmbH, Frasdorf, mit Begründung, wird vom Gemeinderat gebilligt und als Satzung beschlossen.

Ja: 13 Nein: 0

11. **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Edling"****Sachverhalt:**

Mit Mail vom 04.05.2022 wurde vom Planer des geplanten Bauvorhabens für die Eigentümerin mit ihrem Mann eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Edling“ für das Flst. 1320/3 beantragt.

Das Erfordernis der Planung ergibt sich aus der Notwendigkeit nach einer eigenen Baufläche in der Heimatgemeinde der Antragstellerin auf Familiengrund und soll einen Wegzug von Gemeindebürgern verhindern.

Das Flst. 1320/3 ist in der aktuell gültigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Edling“ als private Grünfläche ausgewiesen und somit nicht bebaubar.

Zur Errichtung eines Wohnhauses (Einzelhaus mit 2 Wohnungen bei 2 Vollgeschossen) durch die Eigentümerin soll das Grundstück zu einer Wohnbaufläche umgewidmet und somit zu Bauland werden. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat Prutting hat die bisherigen Anträge der Eigentümerin in den Jahren 2018 und 2020 abgelehnt.

Die geplante Straßenerschließung verläuft über den neugebauten Geh- und Radweg an der Edlinger Straße über eine private Zufahrt. Diese muss dinglich gesichert werden, da diese nicht der Eigentümerin gehört.

Leitungstechnisch (Wasser- und Schmutzwasserleitung) ist das Grundstück bisher nicht erschlossen.

Die neugebaute Edlinger Straße mitsamt Geh- und Radweg müsste aufgeschnitten werden.

Eine Erschließung ist möglich, aber sehr aufwendig, da sich die Hauptleitung auf der anderen Straßenseite befindet. Hier muss über die bestehende Hausleitung angeschlossen werden.

Der Brandschutz (Löschwasserversorgung) ist durch die 100-Meter-Regelung sehr grenzwertig.

Fazit:

Die Ausweisung des Grundstückes Flst. 1320/3 als Baufläche wäre mit einer aufwendigen Erschließung sowie sehr hohen Erschließungskosten verbunden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Prutting stimmt einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Edling“ zu und beschließt somit die 4. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Edling“ für das Flst. 1320/3.

Vom Antragsteller ist eine Kostenübernahmeerklärung für die Planungskosten der Bebauungsplanänderung in Form eines Städtebaulichen Vertrages zu fordern.
Der Änderungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
Die Beschlussfassung über die Beauftragung eines Planers für die Bebauungsplanänderung erfolgt in der nichtöffentlichen Sitzung.

zurückgestellt

Beschluss:

Gemeinderat Tobias Wimmer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Der Antrag soll in der nächsten Sitzung des Bau-, Entwicklungs- und Umweltausschusses vorbehandelt werden.

Ja: 11 Nein: 2

12.	Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren zur Umnutzung eines Kuhstalles zur Lagerhalle an der Rosenheimer Straße im Ortsteil Bamham, Flur Nr. 2539
------------	--

Sachverhalt:

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren zur Umnutzung eines Kuhstalles zur Lagerhalle an der Rosenheimer Straße in Bamham, Flur Nr. 2539. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Bamham West“.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Vorhaben wurde vor Ort besichtigt. Es liegen keine Nachbarunterschriften vor. Der Stall steht schon seit längerer Zeit leer, eine Umnutzung zur Lagerfläche würde somit eine sinnvolle Nutzung des leerstehenden Gebäudes unterstützen. Das Vorhaben entspricht den Vorgaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes, da äußerlich keine baulichen Veränderungen stattfinden. Der Flächennutzungsplan weist ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO aus. § 5 Abs. 1 BauNVO: „Dorfgebiete dienen der Unterbringung [...] von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben [...]“. Bei dem geplanten Lager handelt es sich um einen nicht störenden Gewerbebetrieb, welcher hier somit zulässig ist (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO). Die Zustimmung wird empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erklärt dem Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren zur Umnutzung eines Kuhstalles zur Lagerhalle an der Rosenheimer Straße in Bamham, Flur Nr. 2539 das Einverständnis.

Die Abstimmung findet aufgrund persönlicher Beteiligung (gem. Art. 49 GO) ohne Gemeinderat Christoph Vorderhuber statt.

Ja: 12 Nein: 0

13.	Antrag auf Genehmigungsfreistellungsverfahren zum Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Wohnhaus in Haidham, Flur-Nr. 1386/2
------------	--

Sachverhalt:

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in

Die Gemeinde Prutting erhielt einen Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Wohnhaus in Haidham am Haidanger, Flur Nr. 1386/2.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Haidham Süd“. Es liegen drei von fünf Nachbarunterschriften vor und alle Vorgaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten. Hintergrund des Bauantrages ist der Abriss der vorher genutzten Garage aufgrund einer Grundstücksteilung und Neubebauung auf dem neuen Grundstück. Eine Zustimmung wird empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Antrag auf Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Wohnhaus in Haidham am Haidanger, Flur Nr. 1386/2 das Einverständnis.

Die Abstimmung findet aufgrund persönlicher Beteiligung (gem. Art. 49 GO) ohne Gemeinderat Peter Brunner statt.

Ja: 12 Nein: 0

14. Erlöschen der Erlaubnis "Grafiing-Süd" zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
--

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie informierte die Gemeinde Prutting darüber, dass die Erlaubnis „Grafiing Süd“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (Bescheid vom 13.04.2016, Nr. 86-8114a/711/11) durch Fristablauf am 30.04.2022 erloschen ist.

Kenntnisnahme

Erster Bürgermeister Johannes Thusbaß schließt die Sitzung um 20:55 Uhr.

★ ★ ★

Thusbaß
Erster Bürgermeister

Ertl
Schriftführer/in